

99022001000000

Ausbildungsförderung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000000126/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001000000
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung
Leistungsbezeichnung II	Ausbildungsförderung nach dem BAföG
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schüler-BAföG, Schüler BAföG, Ausbildungsförderung, schülerbafög, Ausbildung, Auslandsförderung nach dem BAföG, elektronische Anträge, Anträge papierlos, Auslandsaufenthalt in der Ausbildung, BAföG, Antrag, Auslands-BAföG, BAFOEG, BAföG-Antrag, BAföG-Darlehen, BAföG Schüler
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.04.2021
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG)
Teaser	Als Schülerin/ Schüler bzw. Studentin/ Student können Sie eine finanzielle Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Als Schülerin/ Schüler bzw. Studentin/ Student können Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn Ihre Ausbildung förderungsfähig ist und wenn Ihnen die für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Eine Förderung ist nur möglich, wenn Sie bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Lediglich in den im Gesetz (§10 Abs. 3 BAföG) ausdrücklich genannten Fällen können Sie auch über diese Altersgrenze hinaus gefördert werden.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt oder elektronisch eingereicht haben, entscheidet das Amt über die Höhe der Förderung und Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Leistungen nach dem BAföG werden Ihnen ab dem Antragsmonat, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung gewährt.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/ https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/ https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/antrag-stellen/antrag-stellen_node.html https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG https://www.bafoeg-digital.de/ams/BAFOEG https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html
Hinweise	Für Schülerinnen und Schüler:
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf.
Kurztext	Als Schülerin/ Schüler bzw. Studentin/ Student können Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn Ihre Ausbildung förderungsfähig ist und wenn Ihnen die für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum
Zuständige Stelle	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)